

derselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Packete mit Werthangabe müssen durch Siegelabdrücke in ausreichender Zahl mit Abdruck desselben Pestschafts verschlossen sein. Bei Packeten ohne Werthangabe und Einschreibpacketen kann von einem Verschluss mittels Siegel oder Blei abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluss oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint.

Sendungen, die in Packpapier verpackt sind, können mittels eines guten Klebestoffs oder mittels Siegelmarken aus Papier zc. verschlossen werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, wenn dadurch ein haltbarer Verschluss erzielt wird. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften Fässern, fest vernagelten Kisten, bei Wildpret zc. bedarf es keines weiteren Verschlusses.

Geldpakete bis zum Gewichte von 2 kg dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1000 Mark übersteigt, in starkem, mehrfach umschlagenem und gut verschmürtem und versiegeltem Papier eingeliefert werden. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachseleinwand oder Leder bestehen, gut umschmürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern zc. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Die Schnur, die den Kropf umgiebt, muß durch diesen selbst hindurchgezogen werden. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden, muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen zunächst in Beuteln oder Packeten verpackt sein. Bei frankirten Packeten kann der Absender gegen Vorauszahlung einer Gebühr von 20 Pfg. einen Rückschein verlangen.

Dringende Packetensendungen, z. B. Sendungen mit Fischlaich oder Fischbrut, mit lebenden Thieren oder mit frischen Blumen und Pflanzen, werden mit der schnellsten vorhandenen Postgelegenheit, namentlich auch mit Schnell- und Courirzügen befördert und am Bestimmungsort durch Eilboten abgetragen, wenn sie nicht mit dem Vermerk „Postlagernd“ versehen sind.

Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packetensendungen nicht zulässig.

Die bezeichneten Sendungen müssen bei der Einlieferung äußerlich durch einen farbigen Zettel, der in fettem, schwarzem Typendruck oder, bei besonderen Fällen, in großen, handschriftlichen Zügen die Bezeichnung „Dringend“ trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Packetadressen sind mit dem gleichen Vermerk zu versehen.

Dringende Packetensendungen müssen von dem Absender frankirt werden. Außer dem tarifmäßigen Porto und dem etwaigen Eilbestellgelde kommt eine

Gebühr von 1 Mark für jedes Stück zur Erhebung.

Unbestellbarkeitsmeldung. Bevor ein Packet wegen Annahmeverweigerung oder unterbliebener Abholung, oder weil der Empfänger nicht zu ermitteln ist oder aus sonst einem Grunde als unbestellbar zurückgesandt wird, erhält der Absender über die Unbestellbarkeit Mittheilung, um über die Sendung innerhalb 7 Tagen, gegen Zahlung einer Gebühr von 20 Pfg., zu verfügen (gilt auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn). Die Absendung einer Unbestellbarkeitsmeldung unterbleibt, wenn der Absender durch einen deutlichen Vermerk auf der Vorderseite der Begleitadresse und in der Aufschrift des Packetes die sofortige Rücksendung desselben nach dem ersten vergeblichen Bestellversuche oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist verlangt oder im Voraus die Zustellung an einen anderen Empfänger, sei es an demselben oder in einem andern Orte des deutschen Reichs vorschreibt.

Gewährleistung. Für den Verlust und die Beschädigung der Packete ohne Werthangabe wird nach dem Satze von 3 Mark im Höchsthalle für jedes $\frac{1}{2}$ kg der ganzen Sendung, der Packete mit angegebenem Werth unter zu Grundelegung der vom Absender erfolgten Werthangabe Ersatz geleistet.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände. Postsendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, sowie Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten dürfen mit der Post nicht versendet werden. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmig große Gegenstände, lebende Thiere können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

b. Nach Oesterreich-Ungarn.

Bezüglich der Versendung und Taxirung der Packete mit und ohne Werthangabe gelten im Allgemeinen dieselben Bestimmungen wie im inneren Verkehr Deutschlands mit der Maßgabe, daß zu den Packetadressen die für den Auslandsverkehr vorgeschriebenen blauen Formulare zu verwenden und den Sendungen drei Zoll-Inhalts-Erklärungen beizugeben sind.

Bei Sendungen mit baarem Gelde sind zwei, bei Sendungen mit Papiergeld ist keine Inhaltserklärung erforderlich. Sendungen mit befruchtetem Fischlaich können als dringende Packete befördert werden. Derartige Gegenstände dürfen nicht über 1 m lang und nicht über $\frac{1}{2}$ m hoch und breit sein. Im Uebrigen wie unter a.

Wegen der allgemeinen Zollvorschriften und der Form der Inhaltserklärung siehe nachstehend unter „Ausland“. Für Eilpakete, dringende Packete und für Packete gegen Rückschein besteht Frankozwang.

Nach dem Oesterreichischen Occupationsgebiet (Bosnien, Herzegowina und Sandschak Novibazar) können zur Beförderung angenommen werden:

Packete mit Papiergeld, Silber und Gold, Sendungen mit Wäsche, Kleidern, Uniformsgegenständen zc., mit Ez- und Trinkwaaren